

**Barry Callebaut AG
Einladung zur Ausserordentlichen
Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre**

am Montag, 22. April 2013
Beginn 14.30 Uhr, Türöffnung ab 13.00 Uhr
Kongresshaus Zürich, Gartensaal, Eingang K Claridenstrasse 5



LIEBE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Wie am 12. Dezember 2012 angekündigt, übernimmt Barry Callebaut die Cocoa Ingredients Division von Petra Foods, Singapur. Im Rahmen dieser Ankündigung hat Barry Callebaut darauf hingewiesen, dass die Finanzierung dieser Akquisition im Rahmen eines Überbrückungskredits sichergestellt wurde, welcher innerhalb von zwölf Monaten durch eine Kombination von Eigenkapital und Fremdkapital abgelöst werden soll. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat im Rahmen einer Ausserordentlichen Generalversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals, welches der Gesellschaft ermöglichen soll, das notwendige Eigenkapital auf möglichst effiziente Weise aufzunehmen.

Zudem beantragt der Verwaltungsrat im Rahmen der Ausserordentlichen Generalversammlung die Zuwahl von zwei neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Bitte beachten Sie, dass im Anschluss an diese ausserordentliche Generalversammlung kein Dessertbuffet stattfindet und auch keine Aktionärs Geschenke ausgegeben werden.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TAGESORDNUNG

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Ausserordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden mit Antrag zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. Schaffung von genehmigtem Aktienkapital zwecks teilweiser Finanzierung oder Refinanzierung der Akquisition der Cocoa Ingredients Division der Petra Foods Limited, Singapur (Genehmigte Aktienkapitalerhöhung)

Der Verwaltungsrat beantragt, zum Zweck der teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung der Akquisition der Cocoa Ingredients Division der Petra Foods Limited, Singapur, ein genehmigtes Aktienkapital im Maximalbetrag von nominal CHF 9'300'000 zu schaffen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die entsprechenden Kapitalerhöhungen bis zum 22. April 2015 vorzunehmen.

Erläuterungen

Wie einleitend erwähnt, hat der Verwaltungsrat die Finanzierung der Akquisition der Cocoa Ingredients Division der Petra Foods Limited, Singapur («Petra Cocoa»), im Rahmen eines Überbrückungskredits sichergestellt, welcher innerhalb von 12 Monaten durch eine Kombination von Eigenkapital und Fremdkapital abgelöst werden soll. Im Idealfall kann die Finanzierung mit Eigen- und langfristigen Fremdkapital in zeitlicher Hinsicht so ausgestaltet werden, dass eine Beanspruchung der teuren Überbrückungskredite nicht erforderlich ist. Insofern soll mit dem neu zu schaffenden genehmigten Kapital dem Verwaltungsrat die grösstmögliche Flexibilität gegeben werden, diese Eigenmittelfinanzierung unter Berücksichtigung der entsprechenden Marktverhältnisse im

besten Interesse der Gesellschaft umzusetzen. Wie bereits verschiedentlich erwähnt (letztmals in der Medienmitteilung vom 12. Dezember 2012), unterstützt die Jacobs Holding AG als Mehrheitsaktionärin die Akquisition und auch die geplante Finanzierung vorbehaltlos. Die Jacobs Holding AG hat zudem ihre Absicht kundgetan, bei einer Kapitalerhöhung im Umfang ihrer Beteiligung neue Aktien zu erwerben.

Das neu zu schaffende genehmigte Kapital gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, das neue Eigenkapital entweder im Rahmen einer Bezugsrechtsemission unter Wahrung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre oder im Rahmen einer privaten Platzierung auf dem Weg eines sogenannten Accelerated Bookbuilding unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu nutzen.

Bezugsrechtsemission:

Bei der traditionellen Bezugsrechtsemission werden die neuen Aktien unter Wahrung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ausgegeben. Bei diesem aufwendigeren öffentlichen Angebot der neuen Aktien, welches unter anderem auch die Erstellung eines Prospekts und eine umfassende Vertragsdokumentation mit den Emissionsbanken bedingt, kann der Verwaltungsrat den Ausgabepreis entweder vor der Bezugsfrist mit einem wesentlichen Discount zum aktuellen Marktpreis festlegen (*Discounted Rights Offering*) oder das Bezugsangebot an die bisherigen Aktionäre mit einem parallelen Bookbuilding verbinden und den Ausgabepreis der neuen Aktien nach Abschluss der Bezugsfrist zum aktuellen Marktpreis festlegen (*At Market Rights Offering*).

- Einerseits hat beim «Discounted Rights Offering» das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre einen wirtschaftlichen Wert und kann während der Bezugsfrist an der Börse gehandelt werden. Der Vorteil liegt v. a. darin, dass eine solche Kapitalerhöhung auch unter schwierigsten Marktbedingungen durchgeführt werden kann. Andererseits muss die Gesellschaft wesentlich mehr neue Aktien ausgeben, damit sie den angestrebten Erlös aus der Eigenmittelfinanzierung erzielen kann.
- Beim «At Market Rights Offering» wird den bisherigen Aktionären das Bezugsrecht zwar formell gewährt, doch hat dieses Bezugsrecht keinen direkten monetären Wert, weil die neuen Aktien zu Marktkonditionen ausgegeben werden. Die Preisbildung für die neuen Aktien basiert auf einem parallelen Bookbuilding und der Ausgabepreis der neuen Aktien wird möglichst nahe am aktuellen Börsenkurs der Aktien festgelegt, wobei unter Umständen ein gewisser Abschlag je nach Umfang der Platzierung von neuen Aktien und den dazumal vorherrschenden Marktverhältnissen nicht vermieden werden kann. Demzufolge gibt es auch keinen Handel in den Bezugsrechten und der Verwaltungsrat ist in der Regel ermächtigt, die nicht ausgeübten Bezugsrechte bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen bei Dritten zu platzieren.

Insbesondere die Erarbeitung des für die Durchführung der Bezugsrechtsemission notwendigen Prospekts sowie die Bezugsfrist machen ein solches Vorgehen relativ schwerfällig und erlauben es dem Verwaltungsrat nur beschränkt, auf sich verändernde Marktumstände zu reagieren. Die Maximierung des Erlöses aus der Kapitalerhöhung ist dadurch unter Umständen erschwert.

Accelerated Bookbuilding:

Ein Accelerated Bookbuilding wird unter anderem aus folgenden Gründen in Erwägung gezogen:

- Ein Accelerated Bookbuilding qualifiziert nicht als öffentliches Angebot und die Gesellschaft kann deshalb auf die aufwendige Erstellung eines Prospektes und eine umfassende vertragliche Dokumentation mit den Emissionsbanken verzichten. Insgesamt resultiert für die Gesellschaft eine signifikante Kostenersparnis.
- Ein vereinfachtes Platzierungsverfahren kann im vorliegenden Fall gerechtfertigt werden, weil das benötigte Volumen der Eigenmittelfinanzierung relativ gering ist und weniger als 10% des ausstehenden Aktienkapitals betrifft.
- Zudem hat sich die Jacobs Holding AG, wie oben ausgeführt, bereit erklärt, eine Übernahmeverpflichtung entsprechend ihrem bisherigen Aktienanteil einzugehen, was zu einer zusätzlichen und wesentlichen Reduktion des Platzierungsvolumens und damit auch zu einem geringeren Platzierungsrisiko führt. Das Accelerated Bookbuilding ermöglicht bei diesen Grössenordnungen im Vergleich zum Bezugsrechtsangebot eine effizientere, kostengünstigere und flexiblere Art der Eigenmittelfinanzierung. Barry Callebaut zieht zudem in Betracht, auch anderen grösseren Aktionären die Möglichkeit einzuräumen, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, damit das Platzierungsrisiko weiter verringert werden kann.
- Die nicht von der Jacobs Holding AG und eventuell weiteren grösseren Aktionären im Umfang ihrer Beteiligung fest übernommenen neuen Aktien werden bei einem begrenzten Kreis von Investoren zu Marktkonditionen privat platziert. Es ist vorgesehen, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien von einem von der Jacobs Holding AG unabhängigen Ausschuss des Verwaltungsrates und Mitgliedern der Konzernleitung vor dem Hintergrund der im Rahmen des Bookbuilding eingegangenen Zeichnungsangeboten möglichst nahe am aktuellen Börsenkurs der Aktien festgelegt wird, wobei unter Umständen ein gewisser Abschlag je nach Umfang der Platzierung von neuen Aktien und den dazumal vorherrschenden Marktverhältnissen nicht vermieden werden kann. Dieser Ausgabepreis gilt auch für die von der Jacobs Holding AG im Voraus fest übernommenen Aktien. Die Jacobs Holding AG hätte somit keinen Einfluss auf die Preisbildung und müsste den entsprechend festgelegten Preis pro Aktie begleichen.
- Der Vollzug der Akquisition von Petra Cocoa ist von verschiedenen Bedingungen abhängig, die unter Umständen auch relativ kurzfristig eintreten können. Aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen muss die Gesellschaft ab Eintritt aller Bedingungen den Vollzug der Akquisition innerhalb relativ kurzer Zeit durchführen können. Die Möglichkeit, das genehmigte Kapital auch im Rahmen eines Accelerated Bookbuilding nutzen zu können, ermöglicht es Barry Callebaut, die Transaktion in sehr kurzer Zeit zu vollziehen und damit die Transaktionssicherheit zu erhöhen und allenfalls auch die Kosten einer Überbrückungsfinanzierung zu vermeiden resp. zu senken.

Zusammenfassend liegt der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre beim Accelerated Bookbuilding vor allem darin, dass der Verwaltungsrat die notwendige Eigenmittelfinanzierung auch bei volatilen Marktbedingungen schnell und effizient umsetzen kann und mit dem geringeren Platzierungsrisiko gleichzeitig den Erlös aus der Kapitalerhöhung für die Gesellschaft maximieren und die Verwässerung der bisherigen Aktionäre möglichst gering halten kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Verwaltungsrat, einen neuen Artikel 4a mit folgendem Wortlaut in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen:

Beantragte Fassung von Artikel 4a (neu):

- Artikel 4a
- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2015 das Aktienkapital im Maximalbetrag von nominal CHF 9'300'000 durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 18.60 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Dieses genehmigte Aktienkapital wird ausschliesslich zur Finanzierung oder Refinanzierung der Akquisition der Cocoa Ingredients Division von Petra Foods Limited verwendet.
 - 2 Die neu ausgegebenen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.
 - 3 Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben.
 - 4 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auszuschliessen und die neu auszugebenden Aktien einem begrenzten Kreis von potenziellen Anlegern anzubieten, wenn die neu auszugebenden Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung der Akquisition der Cocoa Ingredients Division von Petra Foods Limited verwendet werden und zu Marktkonditionen platziert werden.
 - 5 Sofern das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre direkt oder indirekt gewahrt bleibt, kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen, oder er kann diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Bezugsrechte und deren Ausübung festzulegen.

2. Zuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat schlägt die Wahl von zwei neuen Mitgliedern des Verwaltungsrates für die laufende Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vor. Der Evaluationsprozess war zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Einladung noch nicht abgeschlossen. Die definitive Nomination wird per separater Medienmitteilung und in einem Inserat im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht. Zudem sind die biographischen Details der beiden Kandidaten auf der Internetseite von Barry Callebaut verfügbar (www.barry-callebaut.com/EGM).

Organisatorische Hinweise

Registrierung und Zutrittskarten

Aktionäre, die am 27. März 2013 im Aktienregister eingetragen waren, erhalten die Einladung zur Ausserordentlichen Generalversammlung direkt zugestellt. Aktionäre, die zwischen dem 28. März 2013 und dem 15. April 2013, 17.00 Uhr neu ins Aktienregister eingetragen werden, erhalten in einem Nachversand ebenfalls eine Einladung. Vom 16. April 2013 bis 22. April 2013 werden keine Buchungen im Aktienregister vorgenommen. Gegen Einsendung des der Einladung beiliegenden Antwortscheines bis spätestens 19. April 2013 wird den Aktionären die Zutrittskarte mit Stimmpcoupons zugestellt. Die Zutrittskarten werden ab dem 16. April 2013 verschickt.

Vertretung und Vollmachtserteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich vertreten lassen

- durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, indem sie den Antwortschein mit der Adresse des Vertreters retournieren. Die Zutrittskarte wird dann dem Vertreter direkt zugestellt;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Postfach 2924, 8021 Zürich. Der Antwortschein, welcher der Einladung beigelegt ist, genügt für die Erteilung der Vollmacht (es ist nicht erforderlich, eine Zutrittskarte zu bestellen). Für die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann das der Einladung beigelegte Instruktionsformular verwendet werden. Ohne anderslautende schriftliche Weisung wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen;
- durch die Barry Callebaut AG. Der Antwortschein, welcher der Einladung beigelegt ist, genügt für die Erteilung der Vollmacht (es ist nicht erforderlich, eine Zutrittskarte zu bestellen). Vollmachten, die andere Weisungen als die Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates enthalten, werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet;
- durch ihre Depotbank, indem Sie sich direkt an diese wenden.

Aktionäre, die ihre Aktien vor der Ausserordentlichen Generalversammlung veräussert haben, können die auf die veräusserten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht mehr ausüben. Im Falle einer teilweisen Veräusserung ist die zugestellte Zutrittskarte mit Stimmcoupons vor der Generalversammlung gegen eine neue auszutauschen. Im Falle einer vollständigen Veräusserung ist die zugestellte Zutrittskarte mit Stimmcoupons unverzüglich dem Aktienregister Barry Callebaut AG, c/o SIX SAG AG, Postfach, 4601 Olten, zurückzusenden.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens jedoch am Tag der Ausserordentlichen Generalversammlung bis 14.00 Uhr bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Wie eingangs erwähnt, wird im Anschluss an diese ausserordentliche Generalversammlung kein Dessertbuffet stattfinden, und es werden keine Aktionärgeschenke ausgegeben.

Zürich, 28. März 2013

Barry Callebaut AG

Dr. Andreas Jacobs

Präsident des Verwaltungsrates

